



# **Durchführungsbestimmungen**

**Frauen Bezirksliga  
für den gemeinsamen Spielbetrieb im Bereich  
Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. und  
Handball-Kreis Essen e.V.**

**für die Spielzeit 2022/2023**

**Version**

Stand: 01.08.2022

Version 1.0

**Durchführungsbestimmungen  
für die Hallenspielzeit 2022/2023  
Handballkreis Wuppertal – Niederberg e. V. und  
Handball-Kreis Essen e.V.**

**Frauen Bezirksliga**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliches:.....	3
2. Spielklasse .....	3
3. Staffelleitung.....	3
4. Spielbeiträge .....	3
5. Grundsätze Spielbetrieb .....	3
6. Spielverlegungen.....	4
7. Spielmodus.....	4
8. Schiedsrichter.....	5
9. Zeitnehmer und Sekretär .....	5
10. Elektronischer Spielbericht .....	6
11. Spielausweise.....	6
12. Durchführung Spielbetrieb .....	7
13. Kassieren von Eintrittsgeldern .....	8
14. Technische Besprechung .....	8
15. Auf- und Abstieg .....	8
16. Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen:.....	9
17. Salvatorische Klausel .....	9
18. Anschriften .....	10
19. Strafenkatalog und Gebührenübersicht.....	11

## **1. Grundsätzliches:**

- a) Der Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V. und der Handball-Kreis Essen e.V. haben vereinbart im Bereich der Frauen in der Spielzeit 2022/2023 den gemeinsamen Spielbetrieb in der Bezirksliga fortzuführen.
- b) Für die Durchführung gelten die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen.
- c) Darüber hinaus gelten die Ordnungen, Satzungen und Richtlinien des DHB, WHV und HVN in der z. Zt. gültigen Fassung. Gespielt wird nach den aktuellen internationalen Handballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Form.
- d) Die beteiligten Vereine und Schiedsrichter sind gehalten, die Bestimmungen genau zu beachten. Die Vereine haften bei Verstößen für die entstandenen Kosten und werden nach Maßgabe der Spiel- und Rechtsordnung bestraft.
- e) Mitteilungen der Vorstände und der Spielleitenden Stellen werden in den jeweils offiziellen Mitteilungsorganen der Handballkreise veröffentlicht. Die Vereine sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig über diese Mitteilungsorgane zu informieren und entsprechende Informationen vereinsintern weiterzuleiten.
- f) Soweit in dieser Ausschreibung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.
- g) Die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW ist für den Spielbetrieb ebenso zu beachten und umzusetzen.
- h) Rechtsbehelf:  
Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind Einsprüche zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

## **2. Spielklasse**

Frauen Bezirksliga

## **3. Staffelleitung**

Sabine Schirmmacher, Hochfeldstrasse 164, 45307 Essen

## **4. Spielbeiträge**

- a) Die Erhebung von Spielbeiträgen obliegt der Verantwortung der Kreise.

## **5. Grundsätze Spielbetrieb**

- a) In der Saison 2022/2023 können in den Meisterschaftsspielen nur Spielerinnen eingesetzt werden, für die eine Spielberechtigung der zuständigen Passstelle (WHV) erteilt worden ist (siehe §§10-14 SpO).
- b) Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen  
Es gelten die Bestimmungen des § 55, Abs. 1 bis 4 der SpO und die hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV. Im Übrigen gilt für den allgemeinen Spielbetrieb, dass Mannschaften einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft 3. Mannschaft usw. bezeichnet werden. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des § 55 SpO.
- c) Für die Einhaltung des Festspielparagrafen sind die Vereine selbst verantwortlich. Anfragen der Vereine nach einer Spielberechtigung von gegnerischen Spielerinnen können nicht pauschal, sondern müssen mit Namensangabe schriftlich an die Spielleitende Stelle erfolgen. Bei negativem Ausgang der Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,- € erhoben.
- d) Nichtantreten und Zurückziehen

Jedes schuldhaftes Nichtantreten wird gemäß § 25.1.1 RO, sowie nach den Zusatzbestimmungen des WHV, mit einem Ordnungsgeld geahndet. Ebenso zieht ein schuldhaftes verspätetes Antreten nach § 25. 1.1 der RO ein Ordnungsgeld nach sich. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, so scheidet sie aus dem laufenden Spielbetrieb aus und gilt als zurückgezogen. Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, so wird sie, gemäß § 25.1.14 der RO sowie den Zusatzbestimmungen WHV, mit einem Ordnungsgeld belegt.

e) Verspäteter Beginn der Saison / Vorzeitige Beendigung des Meisterschaftsbetriebs

Einzelheiten hierzu, sind den „Zusatzbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen Saison 2022/2023 Sonderfälle aufgrund von Corona“ des Handballverband Niederrhein e.V. in der aktuellen Version zu entnehmen.

f) Saisonabbruch

Sollte die Saison aufgrund höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

## 6. Spielverlegungen

- a) Spielverlegungen müssen grundsätzlich mit dem Spielverlegungsmodul in nuLiga durchgeführt werden und bedürfen der Zustimmung durch die Spielleitende Stelle.
- b) Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen ziehen eine Geldbuße von 50,- € und Spielverlust für beide Mannschaften nach sich.
- c) Der Antrag muss mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin vorliegen. Der neue Spieltermin darf maximal 4 Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die Spielleitende Stelle alle betroffenen Bereiche über nuLiga von der Änderung. Der Antragsteller wird mit einer Verwaltungsgebühr belastet.
- d) Wegen Erkrankung oder Verletzungen von Spielerinnen oder gar von Mannschaftsoffiziellen werden grundsätzlich keine Spielverlegungen genehmigt.
- e) Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn die für den Verein zuständige Gesundheitsbehörde (oder sonstige Behörde) für mind. drei ( 3 ) der in den letzten drei ( 3 ) Spielen eingesetzten Spieler eine Quarantäne angeordnet hat. In diesem Fall ist die Spielleitende Stelle unter Belegerteilung unverzüglich zu informieren. Über den Antrag auf Absetzung wegen Quarantäne entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

## 7. Spielmodus

- a) Es wird in einer Gruppe mit Hin- und Rückrunde gespielt.

## 8. Schiedsrichter

- a) Die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele im Bereich des Handballkreises Wuppertal-Niederberg erfolgen durch den Schiedsrichterwart des Handballkreises. Gleiches gilt für die Spiele im Bereich des Handball-Kreises Essen.
- b) Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in nuLiga und sind für die Schiedsrichter bindend.
- c) Schiedsrichter haben die Pflicht, eventuelle Absagen sofort dem jeweiligen Kreisschiedsrichterwart zu melden. Von dort aus wird das Spiel neu besetzt. (Keine Absagen an die Geschäftsstellen bzw. spielleitenden Stellen richten). Bei Spielabsagen muss der absagende Verein auch die angesetzten Schiedsrichter informieren. Bei Nichtbeachtung zahlt der absagende Verein die angefallenen Schiedsrichterkosten.
- d) Bleiben die angesetzten Schiedsrichter aus oder wurden keine Schiedsrichter angesetzt, so müssen sich die betroffenen Vereine auf einen in der Halle befindlichen und neutralen Schiedsrichter / Spielleiter einigen (§ 77 SpO sowie 5. WHV-Zusatzbestimmung zu § 77 SpO). Alle Spiele haben auf jeden Fall stattzufinden.
- e) Die Schiedsrichterkosten werden gemäß den gültigen Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Kreise abgerechnet.
- f) Die Schiedsrichter lassen vor dem Spiel ihre Kosten durch den Sekretär in den elektronischen Spielbericht eintragen. Der Heimverein ist für die Erstattung der Kosten an die Schiedsrichter allein verantwortlich. Soweit dieser seine Verpflichtung nicht bis zur Abreise erfüllt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € erhoben.
- g) Die Schiedsrichter sind gehalten, die Spiele pünktlich anzupfeifen.

## 9. Zeitnehmer und Sekretär

- a) Zu allen Spielen der Bezirksliga müssen Zeitnehmer und Sekretär im Besitz eines gültigen Ausweises sein. Soweit Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis am Kampfgericht eingesetzt werden, ist kein weiterer Nachweis erforderlich.
- b) Die Ausweise sind vor Spielbeginn durch die Schiedsrichter zu überprüfen.
- c) Der Sekretär muss zur Nutzung des ESB qualifiziert sein und diese Qualifikation nachweisen können.
- d) Ist der Zeitnehmer/Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Nachweises, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem entsprechenden Bußgeld belegt wird. Unabhängig davon muss das angesetzte Spiel ausgetragen werden.
- e) Sind bei einem Spiel sowohl der Zeitnehmer als auch der Sekretär nicht im Besitz eines gültigen Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweises, ist ein Spielbericht in schriftlicher Form auszufüllen. Zeitnehmer und Sekretär müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **10. Elektronischer Spielbericht**

- a) Es wird ausnahmslos mit dem elektronischen Spielbericht (ESB) gespielt. Dazu stellt der Heimverein die nötige Technik zur Verfügung.
- b) Wird der ESB während des Spiels online genutzt, müssen die Spieldaten umgehend nach Spielende übertragen werden. Bei einer Nutzung im Offlinemodus sind die Spieldaten spätestens vier Stunden nach Spielende zu übertragen.
- c) Nach Eingabe der PIN vor Spielbeginn ist ein Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen auszudrucken. Eine weitere Kopie erhalten die Schiedsrichter zur Kontrolle. Ein Ausdruck wird dann am Zeitnehmertisch deponiert und kommt zum Einsatz, wenn der ESB während des Spiels nicht weitergeführt werden kann.
- d) Beide Vereine müssen dafür Sorge tragen, dass die Spiel-Pins für die Unterschriften den Offiziellen der beiden Mannschaften zur Verfügung stehen.
- e) Die Eingabe der PIN hat spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen.
- f) Der Sekretär ist für die Nutzung des ESB verantwortlich. Er muss zur Nutzung des ESB qualifiziert sein und dies (bspw. durch einen Aufkleber) nachweisen können. Sollte der Sekretär die Qualifikation nicht nachweisen können, so können Zeitnehmer und Sekretär die Positionen tauschen, wenn der Zeitnehmer entsprechend ausgebildet ist.
- g) Sollte der ESB aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, so muss der Original-HVN-Spielberichtsbogen genutzt werden. Dazu gelten die gewohnten Regelungen, dass der Spielbericht (Original und blauer Durchschlag) am Tag des Spiels durch den Heimverein, an die Spielleitende Stelle geschickt wird. Der zweite Durchschlag bleibt beim Heimverein während die letzte Seite an den Gastverein übergeben wird.
- h) Bei Spielausfall ist ein Papierspielbericht zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepiffen wird). Die Spielleitende Stelle ist per Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. den Eintrag in nuLiga wird die Spielleitende Stelle vornehmen.
- i) Ein Spielabbruch muss immer begründet werden und ist daher mit dem ESB durchzuführen.
- j) Weitere Informationen zum ESB sind auf der Webseite des HVN unter „ESB“ zu finden.
- k) Spielpläne, aktuelle Ergebnisse und Tabellen können im Internet eingesehen werden.

## **11. Spielausweise**

- a) Spielerpässe gibt es nur noch digital.
- b) Eine Passkontrolle durch die Schiedsrichter muss nicht mehr erfolgen.
- c) Der Sekretär markiert die eingesetzten Spielerinnen (vorhanden, nicht vorhanden). Ist ein Spielausweis in der Datenbank nicht vorhanden, wird die Spielerin manuell eingetragen.
- d) Es müssen nur Spielerpässe von Spielerinnen (Original, Kopie oder Digital) von Bundesligisten den Schiedsrichtern zur Kontrolle während der technischen Besprechung vorgelegt werden.

## 12. Durchführung Spielbetrieb

- a) Spielzeiten: 2 x 30 Minuten

Bei allen Spielen gibt es keine Wartezeiten. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten.

- b) Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Timeouts. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Timeouts möglich. Zwischen zwei Team Timeouts einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein Team Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Timeouts erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Timeout. „Grüne Karten“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.
- c) Der Heimverein ist für die Bereitstellung der Zeitstrafenzettel und den dazugehörigen Aufstellern einschl. der Aufstellungsmöglichkeiten der „Grünen Karte“ am Zeitnehmertisch verantwortlich.
- d) Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst.
- e) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, Spielkleidung zu wechseln. Somit ist dieser verpflichtet, einen andersfarbigen Trikotsatz mitzuführen. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Spielkleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielerinnen der gegnerischen Mannschaft führen kann (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln). Mit Zustimmung der Schiedsrichter sind andersfarbige Leibchen zugelassen. Die schwarze Farbe ist im Bedarfsfall den Schiedsrichtern vorbehalten.
- f) Der Innenraum aller Hallen darf nur von Spielerinnen, Begleitern und Schiedsrichtern in Sportkleidung und Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung der Kommunen, auch bzgl. des benutzbaren Schuhwerks, hat hier volle Gültigkeit.
- g) Für das Abhandenkommen von Wertsachen, Kleidung und Geldbeträgen übernehmen die jeweiligen Handballkreise keine Haftung.
- h) In den Sporthallen ist der Gebrauch von Haftmitteln jeglicher Art verboten, auch wenn die Sporthalle für den Haftmittelgebrauch für Spielklassen oberhalb des Kreises freigegeben ist. Die Vereine sind für die Beachtung dieser Anordnung verantwortlich. Kommt es bei Nichtbeachtung dieser Anordnung zu einem Spielabbruch durch den Hallenwart, wird das Spiel neu angesetzt und der verursachende Verein mit den entstehenden Kosten belastet. Sollten die Schiedsrichter die Haftmittelbenutzung nicht eindeutig zuordnen können, haften beide Vereine gleichermaßen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen und Ordnungen des WHV.
- i) Bei jedem Spiel müssen zwei der Regel entsprechende Bälle vorhanden sein, die auf jeden Fall haftmittelfrei sein müssen.
- j) Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.
- k) Bei Spielabsagen durch eine beteiligte Mannschaft ist diese verpflichtet, die Spielleitende Stelle, den jeweiligen Gegner und den Schiedsrichterwart zu informieren. Der Schiedsrichterwart ist darüber hinaus verpflichtet, die angesetzten Schiedsrichter zu informieren. Sollte die Spielabsage kürzer als fünf Tage vor dem angesetzten Spieltermin erfolgen, sind durch den absagenden Verein auch die angesetzten Schiedsrichter zu informieren. In diesem Fall muss die Bestätigung der Schiedsrichter vorliegen, dass diese von der Absage Kenntnis erhalten haben. Ggf. ist die Kenntnisnahme telefonisch einzuholen. Der Heimverein hat in allen Fällen den Hausmeister der betroffenen Halle zu benachrichtigen. Spielabsagen ziehen ein Bußgeld für den absagenden Verein nach sich.

## l) Rechtsmittel

Die Inanspruchnahme der Rechtsinstanz (z.B. Einsprüche) muss form- und fristgerecht (siehe hierzu die §§ 27 bis 44 RO des DHB sowie die entsprechenden Zusatzbestimmungen des WHV) erfolgen. Gegen alle Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist ein Einspruch bei der zuständigen Rechtsinstanz des Handballkreises Essen zulässig. Einsprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung/Zustellung schriftlich (siehe Absatz 3) an die spielleitende Stelle ( siehe Punkt 3 ) erfolgen.

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr gemäß § 37 (2) RO muss geführt werden können.

Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die Geschäftsstelle des HV Niederrhein zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

## 13. Kassieren von Eintrittsgeldern

- a) Das Kassieren von Eintrittsgeldern bei Heimspielen ist mit Ausnahme der SH Langenberger Str. (Essen Überraehr) in allen angesetzten Sporthallen erlaubt.

## 14. Technische Besprechung

- a) Vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt.
- b) Die technische Besprechung sollte nach Möglichkeit 45 Minuten vor Spielbeginn stattfinden. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

## 15. Auf- und Abstieg

- a) Allgemein

Gemäß § 40 Ziffer 3 SpO dürfen in jeder Spielklasse, mit Ausnahme der Niedrigsten, grundsätzlich nur zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen.

Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 SpO unter Beachtung von Abs.2 für die Ermittlung der Platzierung wie folgt verfahren:

- 1) nach Punkten im direkten Vergleich
- 2) die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
- 3) die mehr erzielten Auswärtstore im direkten Vergleich

Ist auch nach Heranziehen dieser Vergleiche keine eindeutige Platzierung möglich, wird ein Entscheidungsspiel angesetzt.

- b) Aufstieg

Der Bezirksligameister und der Tabellenzweite steigen in die Landesliga auf. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, hat der Verein eine Geldbuße in Höhe von 500 € zu zahlen (WHV-Zusatzbestimmungen zu §25 RO, Abs.3)

- c) Abstieg

Entfällt



## 16. Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen:

- a) Geldbußen werden gemäß § 25 (1) 1-22 RO sowie den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 RO ausgesprochen.
- b) Weitere Strafen können im Einzelfall satzungsgemäß festgelegt werden (vergl. § 25 RO) nach den Zusatzbestimmungen des WHV zu § 25 RO.
- c) Die Staffelleiterin erstellt für sämtliche Ordnungsstrafen die sogenannten Bescheide. Sämtliche Einnahmen durch Ordnungsstrafen werden am Ende der Saison zu gleichen Teilen auf beide Kreise aufgeteilt.
- d) Für sämtliche Ordnungsstrafen werden sogenannten Bescheide erstellt.

## 17. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielleitenden Stellen in Verbindung mit den Vorständen des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V. und des Handball-Kreises Essen e.V. unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

**In allen Hallen - einschließlich Umkleideräumen -  
besteht absolutes  
Rauch - und Alkoholverbot!**

**Die zusätzlichen städtischen Anordnungen sind zu beachten!**

Für das Spieljahr 2022/2023 wünschen wir allen Vereinen einen guten Verlauf und sportlichen Erfolg.

**Handballkreis Wuppertal Niederberg e.V. und Handball-Kreis Essen e.V.**

Frank Böllhoff  
**1. Vorsitzender**  
**Handballkreis Wuppertal-  
Niederberg e.V.**

Andreas Butgereit  
**1. Vorsitzender**  
**Handball-Kreis  
Essen e.V.**

Sabine Schirrmacher  
**Staffelleiterin**  
**Handball-Kreis  
Essen e.V.**

Thomas Schöne  
**Schiedsrichterwart**  
**Handballkreis Wuppertal-Niederberg**

Markus Wölke  
**Schiedsrichterwesen**  
**Handball-Kreis Essen**

## **18. Anschriften**

### **Staffelleiterin**

Sabine Schirrmacher      Hochfeldstrasse 164, 45307 Essen  
[geschaeftsfuehrer@hkessen.de](mailto:geschaeftsfuehrer@hkessen.de)  
Tel.: 01786833568

### **Schiedsrichterwart Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.**

Thomas Schöne              [Thomas.Schoene@handballkreis-wuppertal-niederberg.de](mailto:Thomas.Schoene@handballkreis-wuppertal-niederberg.de)  
Tel. 0202 / 773238, Mobil 0173 / 2004162

### **Verantwortlicher SR-Wesen Handball-Kreis Essen e.V.**

Markus Wölke              [markus.woelke@online.de](mailto:markus.woelke@online.de)  
Mobil: 0157 70261438

## 19. Strafenkatalog und Gebührenübersicht

Aus der Übersicht lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten, insbesondere nicht auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die Bemessung bzw. Festlegung von Geldbußen sind die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVN sowie diese Durchführungsbestimmungen und die der beiden Kreise.

### Geldbußen gem. § 25 DHB RO

Nr.	Tatbestand	Bußgeld	Bezug DHB RO
1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (unentschuldigt)	50,00 €	§ 25 (1) 1
	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft (entschuldigt)	30,00 €	
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	25,00 €	§ 25 (1) 2
4.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	75,00 €	§ 25 (1) 4
7.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichten oder Abrechnungsformularen	2,00 €	§ 25 (1) 7
9	Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	5,00 €	§ 25 (1) 9
10.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	5,00 €	§ 25 (1) 10
11.	Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis (und Z/S Ausweisen)	2,00 €	§ 25 (1) 11
12.	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	5,00 €	§ 25 (1) 13
13.	Fehlen eines Fotos im ZS-Ausweis bzw. Spielausweis	5,00 €	§ 25 (1) 13
14.	Zurückziehung gemeldeter Mannschaften / Ausscheiden von Mannschaften während der Saison zzgl. Bearbeitungsgebühr	150,00 € 100,00 €	§ 25 (1) 14
15.	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	2,50 €	§ 25 (1) 15
16.	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	1,00 €	§ 25 (1) 17

### Geldbußen gem. § 19 DHB RO

Tatbestand	Bußgeld	Bezug
nichtteilnahmeberechtigte Spielerinnen nach § 55 SpO	50,00 €	WHV
Spielerinnen während einer Wartefrist (§ 26 SpO)	50,00 €	WHV
Spielerinnen ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO)	50,00 €	WHV
Jugendspieler entgegen dem Verbot nach § 22 SpO	50,00 €	WHV
Spielerinnen trotz Spielverbots nach § 82 SpO	50,00 €	WHV
gesperrte Spielerinnen	50,00 €	WHV

in sonstiger Eigenschaft Gesperrte	50,00 €	WHV
------------------------------------	---------	-----

### **Sonstige Gebühren und Beiträge**

	<b>Bußgeld</b>	<b>Bezug</b>
Verwaltungsgebühr Spielverlegung	25,00 €	DFB <sup>1</sup>
Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen	50,00 €	DFB
Überprüfung der Spielberechtigung	15,00 €	WHV
Fehlen eines Mannschaftsverantwortlichen	15,00 €	WHV
Spielabsage der letzten beiden M-Spiele	150,00 €	DFB
Fehlende TTO Karten	5,00 €	WHV/ HVN
Verwaltungsgebühr für verspätete Zahlung der SR-Kosten	25,00	DFB

---

<sup>1</sup> DFB = Durchführungsbestimmungen